

# RS Vwgh 1996/9/12 96/15/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1996

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §71 Abs1 Z1;
- BAO §308 Abs1;
- VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/15/0179

## Rechtssatz

Ist durch die plötzliche Erkrankung des steuerlichen Vertreters des Beschwerdeführers dessen Dispositionsfähigkeit im Zeitpunkt der mit dem anwaltlichen Vertreter des Beschwerdeführers zwecks Verfassung der VwGH-Beschwerde in Aussicht genommenen Besprechung ausgeschlossen und ist im Kalender des steuerlichen Vertreters bloß der Besprechungstermin, nicht jedoch das Ende der Beschwerdefrist vorgemerkt, so hätte sich im Fall der Kalendierung der Beschwerdefrist die Fristversäumung abwenden lassen, weil sich die Sekretärin des Steuerberaters in diesem Fall nicht mit der bloßen Verschiebung des Besprechungstermines hätte begnügen dürfen. Der sich daraus ergebende Organisationsmangel der Kanzlei des steuerlichen Vertreters des Beschwerdeführers lässt ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden erkennen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996150178.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>